

## **S a t z u n g**

### **über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen**

#### **im eigenen Wirkungsbereich der Stadt Traunstein**

#### **- Kostensatzung -**

- |                                        |                                                                                                                           |
|----------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1. Stadtratsbeschluss:                 | 30. Juli 1992                                                                                                             |
| 2. Rechtsaufsichtliche<br>Genehmigung: | Landratsamt Traunstein:<br>Schreiben vom 17.9.1992,<br>Az.: 20-930/2                                                      |
| 3. Veröffentlichung:                   | Amtsblatt (Traunsteiner<br>Wochenblatt) Nr. 31<br>vom 10.10.1992<br>Anschlag an den Amtstafeln<br>vom 14.10. - 2.11.1992  |
| 4. Inkrafttreten:                      | 11. Oktober 1992                                                                                                          |
| 1. <u>Änderung:</u>                    |                                                                                                                           |
| 1. geänderte Vorschrift:               | Neufassung des Kommunalen<br>Kostenverzeichnisses<br>(KommKVz)                                                            |
| 2. Stadtratsbeschluss:                 | 14. Dezember 1995 und 22. Februar<br>1996                                                                                 |
| 3. Rechtsaufsichtliche<br>Genehmigung: | Landratsamt Traunstein<br>Schreiben vom 10.01.1996 und<br>Az.: 20-930/225.03.1996                                         |
| 4. Veröffentlichung:                   | Amtsblatt (Traunsteiner<br>Wochenblatt) Nr. 16<br>vom 13.04.1996<br>Anschlag an den Amtstafeln<br>vom 15.04. - 13.05.1996 |
| 5. Datum der Ausfertigung:             | 13.04.1996                                                                                                                |
| 6. Inkrafttreten:                      | 14.04.1996                                                                                                                |

---

2. Änderung:

1. geänderte Vorschrift: KommKVz Tarifgruppe 61
2. Stadtratsbeschuß: 24.09.1998
3. Veröffentlichung: Amtsblatt (Traunsteiner  
Wochenblatt)  
Nr. 45 vom 07.11.1998,  
Anschlag an den Amtstafeln  
vom 28.10. – 23.11.1998
4. Datum der Ausfertigung: 07.11.1998
5. Inkrafttreten: 08.11.1998

3. Änderung:

1. geänderte Vorschrift: § 2 Satz 3, KommKVz
2. Stadtratsbeschuß: 15.11.2001
3. Veröffentlichung: Amtsblatt (Traunsteiner Tagblatt)  
Nr. 46 vom 01.12.2001
4. Datum der Ausfertigung: 01.12.2001
5. Inkrafttreten: 01.01.2002

4. Änderung:

1. geänderte Vorschrift: KommKVz
2. Stadtratsbeschuß: 24.04.2007
3. Veröffentlichung: Amtsblatt (Traunsteiner Tagblatt)  
Nr. 18 vom 05.05.2007  
Anschlag an den Amtstafeln  
vom 02.05. – 31.05.2007
4. Datum der Ausfertigung: 05.05.2007
5. Inkrafttreten: 06.05.2007

5. Änderung:

- |                            |                                                                                                                               |
|----------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1. geänderte Vorschrift:   | KommKVz                                                                                                                       |
| 2. Stadtratsbeschluss:     | 04.02.2021                                                                                                                    |
| 3. Veröffentlichung:       | Amtsblatt (Traunsteiner Tagblatt)<br>Nr. 7/2021 vom 13.02.2021<br>Anschlag an den Amtstafeln<br>vom 11.02.2021 bis 18.02.2021 |
| 4. Datum der Ausfertigung: | 09.02.2021                                                                                                                    |
| 5. Inkrafttreten:          | 14.02.2021                                                                                                                    |

---

Die Stadt Traunstein erläßt aufgrund von Art. 22 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende vom Landratsamt Traunstein mit Schreiben vom 17.9.1992, Az.: 20-930/2, genehmigte Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis:

§ 1  
Kostenerhebung

Die Stadt Traunstein erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2  
Gebührenhöhe

Die Höhe der Gebühren bemißt sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis - KommKVz -), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von einem bis fünfundzwanzigtausend EURO erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

§ 3  
Inkrafttreten \*)

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

\*) § 3 regelt das Inkrafttreten der ursprünglichen Fassung der Satzung. Das Inkrafttreten der Änderungen ist aus der Übersicht auf Seite 1 ff. ersichtlich.

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
0		<b>Allgemeine Verwaltung</b>	
00		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>	
		Vorschriften der Tarifgruppen 01 – 8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	<b>Anordnungen für den Einzelfall</b>	15 bis 600 €
	001	<b>Beglaubigungen:</b>	
		Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden	
		1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €
		2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind	5 € im Einzelfall Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	<b>Bescheinigungen:</b>	
		1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei (vgl. Bekannt- machung vom 2. August 2000, AllMBl S. 571)
		2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5 bis 75 €
	003	<b>Einsicht in Akten und amtliche Bücher:</b>	
		Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 € Für die Einsicht in Bauakten, welche in der Registratur des Baurechtsamtes abgelegt sind, wird eine Gebühr von 5 € je Bauakte erhoben.

Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.

Die Gebühren für die Benutzung des Stadtarchives ergeben sich aus der Archiv-Gebührensatzung für das Stadtarchiv in der jeweils gültigen Fassung.

**004 Fristverlängerungen:**

1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde.

10–25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €

2. Fristverlängerung in anderen Fällen

5 bis 60 €

**005 Zweitschriften:**

Erteilung einer Zweitschrift

10–50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 €.

Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15 €.

**006 Niederschriften:**

7,50 bis 75 €

für jede angefangene Stunde

**007 Schreibauslagen, Kopien**

Für auf besonderen Antrag erteilte Ausfertigungen und Kopien werden Schreibauslagen erhoben.

Diese betragen unabhängig von der Art der Herstellung je Seite: (doppelseitig = doppelter Satz)

DIN A4 0,50 € (die ersten 50 Seiten, ab der 51. Seite **0,15 €**);

DIN A3 1,00 €

Scannen von DIN A4: **0,35 €**

Scannen von DIN A3: **0,75 €**

Pläne scannen: **10,00 €/qm**

Pläne scannen und plotten (inkl. Schneiden und Falten): **15,00 €/qm**

Einscannen von Plänen und abspeichern auf Datenträger: **5,00 €/qm**

---

	<b>Besondere Amtshandlungen</b>	
02	<b>Hauptverwaltung</b>	
	020 <b>Kommunalgesetze</b>	
	1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO)	10 bis 2.500 €, soweit nicht kostenfrei
	2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO)	kostenfrei in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG
	021 <b>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</b>	
	1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	12,50 bis 150 €
	2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2.500 €
	3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 Abgabenordnung (AO 1977)
	4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
	4.0 bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 AO 1977, mindestens 10 €
	4.1 sonst	12,50 bis 200 €
03	<b>Finanzverwaltung</b>	
	030 Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	kostenfrei
	031 Anmahnung rückständiger Beträge	5 bis 150 €
1	<b>Öffentliche Sicherheit und Ordnung</b>	

11	<b>Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen</b>	
	(insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)	
110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 1.250 €
111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 600 €
12	<b>Feuerbeschau</b>	
120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV)	
	1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15 bis 1.000 €
121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1.000 €
6	<b>Bau- und Wohnungswesen, Verkehr</b>	
61	<b>Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)</b>	
610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
612	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1.000 €
614	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff. BauGB)	20 bis 50 €



---

615	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
616	Genehmigungsfreistellung: Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO	40 bis 100 €
62	<b>Zweckentfremdung von Wohnraum</b>	
620	Genehmigung nach Art. 3 des Gesetzes über die Zweckentfremdung von Wohnraum	50 bis 2.500 €
63	<b>Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)</b>	
630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	10 bis 150 €
631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2.500 €
633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
64	<b>Vollzug des Telekommunikationsgesetzes (TKG)</b>	
640	Zustimmung gemäß § 68 Abs. 3 TKG	100 €
67	<b>Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung</b>	
670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 375 €
671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75 €
7	<b>Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung</b>	
70	<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>	
700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €

---

	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme beziehungsweise Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
		<b>Besondere Amtshandlungen</b>	
73		<b>Marktwesen (§ 69 GewO)</b>	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
			(Die Gebühren für die Teilnahme an Jahr- und Wochenmärkten ergeben sich aus der Satzung über die Erhebung von Jahrmarkt- und Wochenmarktgebühren in der jeweils gültigen Fassung.)
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
75		<b>Bestattungswesen (Friedhof)</b>	
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10 bis 600 €
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10 bis 150 €
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	10 bis 150 €
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 1.250 €
	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 600 €
	755	Ausstellung von Graburkunden und Eintragungen ins Grabbuch	10 €
	756	Erteilung von Erlaubnissen und Ausnahmegenehmigungen nach der Friedhofsatzung	20 bis 200 €

757	Gebühren für die Umschreibung von Grabnutzungsrechten – Umschreibungsgebühr	30 €
76	<b>Sonstige öffentliche Einrichtungen</b> (einschl. Abwasserbeseitigung)	
760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen	10 bis 200 €
8	<b>81 Wasserversorgung</b>	
810	Anordnung der Wassersperre	10 bis 150 €